



## **SATZUNG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "BAHATI – Chancen für afrikanische Mädchen e.V." mit Sitz in 75038 Oberderdingen. Registriert im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal (Deutschland) unter der Nr. VR 371. Sitz des Vereins ist in 75038 Oberderdingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Finanzierung des Schulbesuchs der Secondary School von Waisenmädchen im Kwale-Distrikt (Kenia, Afrika) und die Unterstützung der beruflichen Ausbildung im Anschluss an die Schule der zuvor vom Verein schulisch geförderten Mädchen.

Des Weiteren werden Schulen und andere soziale Bildungseinrichtungen im Kwale-Distrikt (Kenia, Afrika) gefördert oder deren Einrichtung und Renovierung unterstützt.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beschaffung von Geld- und Sachspenden
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter vorab schriftlich zu genehmigen.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers enthalten.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme erfolgt für mindestens 1 Jahr. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliederzahl wird nicht begrenzt.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- b) Durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- c) Mit dem Tod des Mitglieds
- d) Löschung des Vereins

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und zu Protokoll gebracht.

### **III. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§§ 6-9)
- sowie die Mitgliederversammlung. ( § 10)

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassier/in
- Schriftführer/in

Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung.  
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Amtsinhaber haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Verein vertreten und in seinem Namen handeln
- Ausführung aller Aufgaben, die zur reibungslosen und effizienten Abwicklung der Vereinsangelegenheiten notwendig sind.
- Aktuelle Aufzeichnungen über die Angelegenheiten des Vereins führen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufstellen eines Haushaltsplans und erstellen eines Jahresberichts
- Finanzaufzeichnungen auf korrekter Buchführungsbasis
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der/die 2. Vorsitzende.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können auf Antrag zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes in Einzelwahlgängen
- Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§11 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und Stimmberechtigten.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

##### **§ 12 Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes.

##### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Future for Children e.V.  
Fischweiher 11  
64646 Heppenheim**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die Änderungen der vorstehenden Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung am \_\_\_\_\_ angenommen.

Oberderdingen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Schriftführer